

Gestattungsvertrag

zwischen

der Gemeinde Höpfingen, Heidelberger Straße 23, 74746 Höpfingen, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Christian Hauk

-nachstehend auch Stadt/Grundstückseigentümer genannt-

und

der Firma ..., vertreten durch ...

-nachstehend auch Firma/Gestattungsnehmer genannt-

I.

Gegenstand der Gestattung

1. Die Gemeinde Höpfingen gestattet der Firma ... auf der im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Fläche eine **Übergabestation / Ortsnetzstation / Transformatorstation** zu errichten und zu betreiben.
2. Die vorgesehene Fläche ist den Vertragsparteien in der Örtlichkeit bekannt. Der Lageplan sowie eine technische Beschreibung und Planunterlagen der Station ist Bestandteil dieses Vertrages.

II.

Spezifische Festlegung der Anlage

Die zu errichtende Anlage besteht im Einzelnen aus:

- Fundament mit den Abmessungen **lxbxh** und einer Einbautiefe von ... m
- der eigentlichen Station mit den Abmessungen **lxbxh**
- dem benötigten Arbeitsbereich um die Station herum, mit den Abmessungen **lxb**
- ...

Die Station verbleibt im Eigentum des Betreibers. Das im Eigentum des Betreibers stehende Zubehör, das ausschließlich dem Betrieb der Station dient, zählt hierzu.

Zusätzliche Vereinbarungen:

- a. Aus Gründen der Bauüberwachung ist von Seiten des Gestattungsnehmers zum gegebenen Zeitpunkt eine Aufgrabe- sowie eine Fertigstellungsanzeige an das Bauamt der Gemeinde Höpfigen zu stellen.
- b. Nach Fertigstellung der Arbeiten ist eine offizielle Bauabnahme, unter Hinzuziehung des städtischen Bauamtes durchzuführen.
- c. Zum Abnahmetermin ist vom Gestattungsnehmer ein Lageplan mit der eingezeichneten (nach Möglichkeit eingemessenen) und bemaßten Lage der Station mitzubringen und zusammen mit einer entsprechenden Datei (.pdf und .dwg) dem Bauamt zu übergeben.
- d. Sämtliche Arbeiten sind vom Gestattungsnehmer oder dessen Beauftragten nach dem neusten Stand der Technik durchzuführen.
- e. Etwaige von Gestattungsnehmer zu vertretenden Folgeschäden sind von diesem zu beheben.

III.

Haftungsansprüche

1. Der Gestattungsnehmer stellt die Gemeinde Höpfigen von allen Haftungsansprüchen frei, die aufgrund der Errichtung der Station sowie deren Betrieb, Wartung und ggf. Entfernung, erwachsen könnten.
2. Die Gemeinde Höpfigen übernimmt auch keine Haftung für die Station selbst.
3. Im Übrigen richtet sich die Haftung der Gemeinde nach den Vorschriften des BGB.

IV.

Laufzeit des Vertrages / Kündigung

1. Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt am ...
2. Der Gestattungsvertrag endet mit der Stilllegung der **Übergabestation / Ortsnetzstation / Transformatorstation**
3. Eine vorherige Kündigung ist nicht möglich. Ausnahme ist die außerordentliche Kündigung nach VI.

V. Gestattungsentgelt

Als Entgelt für die nach diesem Vertrag eingeräumte Gestattung wird jährliche Zahlung mit der Gemeinde Höpfingen i.H.v. 150,00 € pro Quadratmeter benötigter Fläche vereinbart. Dies entspricht bei der geplanten Gesamtgröße inkl. Arbeitsbereich laut Lageplan von ... qm, einem jährlichen Gesamtentgelt i.H.v. ... €.

Das Entgelt erhöht sich nach jeweils 5 Jahren Vertragslaufzeit um jeweils 10%.

Die Fälligkeit des Entgeltes entspricht dem Vertragsbeginn nach IV.

VI. Außerordentliche Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

1. Die Gemeinde Höpfingen kann mit einer Frist von acht Wochen den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn
 - a. der Gestattungsnehmer gegen wichtige Bestimmungen dieses Vertrages verstößt oder den aufgrund des Vertrages vorgesehen Anordnungen oder Auflagen der Gemeinde nicht nachkommt.
 - b. wenn die Firma mit dem Gestattungsentgelt mindesten in Höhe zweier Jahresbeträge in Verzug ist und die Gemeinde Höpfingen dies angemahnt hat.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.
3. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden.

VII. Bauliche Maßnahmen bei Beendigung der Gestattung

1. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses muss die **Übergabestation / Ortsnetzstation / Transformatorstation** innerhalb 6 Monate ab Vertragsende komplett zurückgebaut und die Fläche in den dokumentierten Ursprungszustand gebracht werden.
2. Für getätigte Aufwendungen erhält der Gestattungsnehmer keinen Ersatz.

3. Sollten während der Laufzeit des Gestattungsvertrags seitens der Gemeinde Höpfingen bauliche Maßnahmen an den betroffenen Grundstücken vorgenommen werden (z.B. Verbreiterung der Verkehrsfläche o.ä.) und muss in diesem Zusammenhang die Station verlegt werden, hat dies der Gestattungsnehmer auf seine Veranlassung und Kosten vorzunehmen.

Die Gemeinde wird dem Gestattungsnehmer in diesem Fall einen neuen Bereich auf öffentlicher Fläche zuweisen.

VIII. Verpflichtung der Rechtsnachfolger

1. Jeder Vertragsteil verpflichtet sich, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf seine Rechtsnachfolger zu übertragen und diese wiederum entsprechend zu verpflichten.
2. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich für den Fall, dass er eines der im Lageplan gekennzeichneten Flurstücke veräußert, dem Käufer die Verpflichtungen aus diesem Vertrag aufzuerlegen.
3. Der Grundstückseigentümer hat den Gestattungsnehmer unverzüglich von einer Veräußerung des Flurstücks zu unterrichten.
4. Für den Fall, dass der Grundstückseigentümer das Eigentum an dem Flurstück verkauft, verpflichtet er sich, beschränkt persönliche Dienstbarkeiten und Vormerkungen zugunsten der Firma und der finanzierenden Bank, vor der Eigentumsübertragung in das Grundbuch eintragen zu lassen.
5. Die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und Vormerkungen hat ohne Vorlasten, aus welchen die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann, zu erfolgen.
6. Der Gestattungsnehmer ist verpflichtet, die Dienstbarkeiten und Vormerkungen unverzüglich löschen zu lassen, sobald der Betrieb der Anlage eingestellt und die Leitungen zurückgebaut wurden.
7. Sämtliche Kosten, die mit den Grundbucheintragungen und den Löschungen verbunden sind, trägt der Gestattungsnehmer.

IX.

Eintrittsrechte und Regelungen zugunsten der finanzierenden Bank

1. Der Gestattungsnehmer wird zur Finanzierung der Anlage ein Darlehen bei einer Bank aufnehmen. Zur Besicherung wurde oder wird die Anlage der Bank als Sicherheit übereignet (Sicherheitseigentum). Der Grundstückseigentümer ist damit einverstanden, dass die Bank im vereinbarten Verwertungsfall die Anlage (ihr Sicherheitseigentum) selbst weiter betreibt oder an eine neue Firma veräußert. Der Eintritt wird wirksam mit entsprechender Erklärung der Bank auf Eintritt in den Gestattungsvertrag gegenüber dem Grundstückseigentümer und dem Gestattungsnehmer. Der Grundstückseigentümer ist damit einverstanden, dass die Bank oder der Erwerber der Anlage in den bestehenden Gestattungsvertrag eintritt und die bisherige Firma aus dem bestehenden Gestattungsvertrag ausscheidet. Die Vertragsparteien werden die hier im gegenständlichen Vertrag getroffenen und das Sicherheitsinteresse der Bank berührenden Abreden nicht aufheben oder verändern. Derartige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Bank.

Für den Fall, dass der Grundstückseigentümer den Gestattungsvertrag kündigen/beenden will, wird er die Bank unverzüglich unterrichten, und ihr Gelegenheit geben, innerhalb einer Frist von zwei Monaten den Kündigungsgrund auszuräumen, an die Stelle des Gestattungsnehmers zu treten oder eine neue Firma zu benennen.

X.

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
2. Nebenabreden wurden nicht getroffen.
3. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des Vertrages im Übrigen zur Folge.

Die Vertragsschließenden sind verpflichtet, in diesem Falle eine Vertragsbestimmung zu vereinbaren, welche der unwirksamen inhaltlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

XI.

Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Höpfigen.

XI. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag ist dreifach ausgefertigt und in allen Stücken von den Vertragsschließenden unterzeichnet.

Die Gemeinde Höpfingen erhält zwei, die Firma ... eine Fertigung des Vertrages.

Höpfingen, den ...

Für die Gemeinde Höpfingen

Christian Hauk
Bürgermeister

...